

# Arzneimitteltherapiesicherheit: Startschuss für den Medikationsplan

Gesetzlich Krankenversicherte, die mindestens drei verordnete Medikamente gleichzeitig einnehmen, haben ab Oktober einen Anspruch auf einen Medikationsplan in Papierform. Die Ärztekammer Nordrhein wird ihre Mitglieder auf regionalen Veranstaltungen über die neue Regelung informieren.

**A**b dem 1. Oktober haben gesetzlich Versicherte, die drei und mehr verordnete Medikamente erhalten, einen gesetzlichen Anspruch auf einen sogenannten Medikationsplan. Das hat der Gesetzgeber mit dem E-Health-Gesetz beschlossen. Nach der neuen Regelung sind Vertragsärztinnen und -ärzte zum vierten Quartal dieses Jahres dazu verpflichtet, ihre Patienten bei der Verordnung von Arzneimitteln auch über diesen Anspruch zu informieren.

Der Medikationsplan soll ab Anfang 2018 auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden. Bis dahin wird es den Plan nur auf Papier geben. Ab 2019 haben Versicherte einen Anspruch darauf, dass ihr Medikationsplan auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert wird.

Damit der Medikationsplan überall gleich aussieht, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) für die Anbieter von Praxisverwaltungssoftware entsprechende Vorgaben erarbeitet. Bis zum 31. März 2017 können im Rahmen einer Übergangsregelung noch die bisherigen Medikationspläne ausgegeben werden. Mit dem Start des Medikationsplans auf der elektronischen Gesundheitskarte sollen möglichst alle Ärzte und Apotheker in der Lage sein, einen dort gespeicherten Medikationsplan zu aktualisieren. Aber auch dann haben Versicherte weiterhin Anspruch auf einen Medikationsplan auf Papier.

In der Regel wird die erstmalige Erstellung des Medikationsplanes durch den behandelnden Hausarzt erfolgen. Anstelle des Hausarztes kann auch ein Facharzt den Medikationsplan ausgeben, wenn er die überwiegende Koordination der Arzneimitteltherapie eines Patienten leistet.

Wirkstoff		Handelsname	Stärke	Form	rezeptfrei	erhältlich	keine	keine	keine	Einheit	Hinweise	Grund
Metoprololsuccinat		Metoprololsuccinat 1A Pharma 95 mg retard	95 mg	Tabl	1	0	0	0	0	Stück		Herz/Blutdruck
Ramipril		Ramipril-ratiopharm	5 mg	Tabl	1	0	0	0	0	Stück		Blutdruck
Insulin aspart		NovoRapid Penfill	100 E/ml	Lösung	20	0	20	0	0	I.E.	Wechseln der Injektionsstellen, unmittelbar vor einer Mahlzeit spritzen	Diabetes
Simvastatin		Simva-Aristo	40 mg	Tabl	0	0	1	0	0	Stück		Blutfette
<b>zu besonderen Zeiten anzuwendende Medikamente</b>												
Fentanyl		Fentanyl AbZ 75 µg/h Matröxipflaster	2,375mg	Pflaster	alle drei Tage	1				Stück	auf wechselnde Stellen aufkleben	Schmerzen
<b>Selbstmedikation</b>												
Johanniskraut		Laif Balance	900 mg	Tabl	1	0	0	0	0	Stück		Stimmung

Für Vollständigkeit und Aktualität des Medikationsplans wird keine Gewähr übernommen  
DE-DE-Version 2.1 vom 24.03.2016

Grafik: KBV

Der Medikationsplan soll Angaben zu Wirkstoff, Stärke, Dosierung und Darreichungsform enthalten. Optional können neben Handelsnamen Hinweise zur Einnahme und zum Anwendungsgrund vermerkt werden. Der Plan wird vom verordnenden Arzt ausgefertigt und enthält sowohl verschreibungspflichtige als auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Aktualisierungen durch mitbehandelnde Ärzte sind erwünscht.

Der Apotheker ergänzt den Medikationsplan auf Wunsch des Patienten um die in der Apotheke abgegebenen Arzneimittel. Gibt er im Rahmen der Rabattverträge ein Präparat eines anderen Herstellers ab, wird der Medikationsplan auf Wunsch des Patienten durch den Apotheker angepasst. Der behandelnde Arzt entscheidet, welche Medikationsänderungen auf dem Medikationsplan übernommen werden sollten. Auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten muss der Arzt gegebenenfalls auf die Angabe eines Arzneimittels auf dem Plan verzichten.

Das standardisierte Aussehen des Medikationsplanes soll das Verständnis über die eingenommene Medikation bei Patienten, Ärzten, Apothekern und gegebenenfalls Pflegenden fördern. Der Ausdruck enthält ein Feld, in dem die gedruckten Informationen in codierter Form stehen und maschinell wieder ausgelesen werden

können. Praxen sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen entsprechenden Barcode-Leser vorzuhalten. Allerdings ist dann gegebenenfalls ein Abtippen der Informationen erforderlich.

Wird ein Medikationsplan aktualisiert, so sollte die vorherige Version, soweit sie nicht ohnehin vernichtet wird, durch den aktualisierenden Arzt oder Apotheker in geeigneter Weise als ungültig gekennzeichnet werden. Die KBV informiert in einer FAQ-Sammlung (FAQ, englisch für: frequently asked questions) über häufig auftauchende Fragen zum bundeseinheitlichen Medikationsplan: [www.kbv.de/html/medikationsplan.php](http://www.kbv.de/html/medikationsplan.php)

Ob die Praxen Honorar für die Ausstellung der Pläne erhalten, verhandelt die KBV mit den Krankenkassen. „Wir setzen uns dafür ein, dass der mit dem Medikationsplan verbundene zusätzliche Aufwand auch vergütet wird“, sagte Regina Feldmann, Vizechefin der KBV.

Die Ärztekammer Nordrhein wird ihre Mitglieder im Herbst auf Veranstaltungen in den Regionen über Details zum Medikationsplan informieren. Die Termine und Veranstaltungsorte werden voraussichtlich Ende September auf der Internetseite [www.aekno.de](http://www.aekno.de) bekannt gegeben werden können und danach auch im *Rheinischen Ärzteblatt*.

RhÄ